

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr
Wien 4, Operngasse 21

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die
Wassergenossenschaft "Badesee
Erholungszentrum Reisenberg"
z.H.d. Obmannes Herrn Heinrich Schmutzer

Bahnstraße 6
2345 Brunn am Gebirge Bellagen

III/1-16.366/18-1980

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 56 56 56 Durchwahl

Datum

Huber

2365

15. April 1980

Betrifft

Wassergenossenschaft "Badesee Erholungszentrum Reisenberg", Naß-
baggerung in der KG Reisenberg und Nutzung des Baggerteiches für
Badezwecke; wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

Spruch

I. Teil

Der Landeshauptmann von Niederösterreich erteilt der Wasserge-
nossenschaft "Badesee Erholungszentrum Reisenberg", gemäß §§ 11,
12, 32, 99, 105 und 111 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.
Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. Nr. 207/1969) sowie in Ver-
bindung mit §§ 1 und 4 der Verordnung des Bundesministers für
Land- und Forstwirtschaft vom 11. April 1969 zum Schutze des Grund-
wasservorkommens in der Mitterndorfer Senke, BGBl. Nr. 126/1969, die

w a s s e r r e c h t l i c h e B e w i l l i g u n g

zur Vornahme einer Naßbaggerung auf den Grundstücken Parzellen
Nr. 930/2, 930/3, 932, 933 und 934 der KG Reisenberg und Folge-
nutzung des Baggerteiches für Badezwecke nach Maßgabe der im Ab-
schnitt A) enthaltenen Entwurfsbeschreibung und bei Einhaltung
der im Abschnitt B) angeführten Bedingungen.

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959
mit den Liegenschaften Parzellen Nr. 930/2, 930/3, 932, 933 und
934 der Katastralgemeinde Reisenberg verbunden.

Die zur Durchführung des bewilligten Vorhabens erforderlichen
Dienstbarkeiten (Duldung der Inanspruchnahme fremder Grundstücke
für die projektgemäßen Anlagen) sind gemäß § 111 (4) WRG 1959
als eingeräumt anzusehen, soweit die Einräumung nicht ausdrück-
lich durch freie Vereinbarung erfolgt ist.

Als Frist nach § 112 WRG 1959 wird für die Vollendung des bereits begonnenen Baues der 31. Dezember 1983 bestimmt. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlischt gemäß § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 das mit diesem Bescheid verliehene Wasserbenutzungsrecht.

Gemäß § 55 Abs. 3 WRG 1959 wird festgestellt, daß ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht vorliegt.

A) Entwurfsbeschreibung

Auf die dem Bescheid angeschlossene und einen wesentlichen Bestandteil desselben bildende Beilage "A" ("Entwurfsbeschreibung"), die eine vollständige Beschreibung des vom Herrn Dipl. Ing. Vinzenz Trugina verfassten Entwurfs enthält, wird Bezug genommen.

B) Bedingungen

1. Das Vorhaben ist, soweit in den nachstehenden Vorschreibungen nichts anderes bestimmt wird, projektsgemäß auszuführen.
2. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß durch den Betrieb der Abbaugeräte weder eine Verunreinigung des Grundwassers noch des Untergrundes eintritt. Fahrzeuge und Abbaugeräte müssen sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
3. Die Betankung aller Fahrzeuge und Geräte hat außerhalb des Abbaubereiches zu erfolgen.
4. Im abgebauten Grubenbereich sind die Lagerung von Mineralölen sowie Reparaturen und Reinigung von Maschinen und Geräten, das Waschen von Fahrzeugen, der Ölwechsel und das Durchfahren des freigelegten Grundwassers untersagt.
5. Während der Abbauarbeiten sind stets mindestens 200 Liter eines wirksamen und wasserabweisenden sowie auf wasserschwimmfähigen Ölbindemittels vorrätig zu halten.
6. Sollten trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt Mineralöle in den Untergrund oder den Grundwasserteich gelangen, so ist das verunreinigte Bodenmaterial bzw. das auf dem Wasser schwimmende Öl unverzüglich zu entfernen und auf unschädliche Weise zu beseitigen.
7. Es ist ein Grubenbuch zu führen, in welches alle für den Grundwasserschutz bedeutsamen Ereignisse und Maßnahmen einzutragen sind.
8. Der Abbau muß ohne Rücksicht auf die Qualität des Materials bis mindestens 3 m unter NGW (d.i. bis auf Kote 175,5 m ü.A.) reichen.

9. Böschungsflächen unterhalb der Kote 180,0 m ü.A dürfen nicht humusiert werden. Sämtliche Böschungen dürfen nicht steiler als 1:2 bzw. nicht flacher als 1:3 hergestellt werden.
10. Das Erholungsgebiet ist allseits so abzusichern, daß der Zutritt nur Eigentümern von Badeparzellen möglich ist.
11. Mit Rücksicht darauf, daß es sich zum überwiegenden Teil um eine Nutzung für einen beschränkten Personenkreis handelt, können zur Überwindung von Höhenunterschieden zwischen NGW und HGW auch standsichere Uferbefestigungen (Holz oder Beton) errichtet werden.
12. Zumindest im Bereich der Ecken der beiden Badeteiche sowie ungefähr mittig an jedem Längsufer derselben müssen Zufahrtsmöglichkeiten für allenfalls erforderliche Rettungsmaßnahmen und zum Zwecke der Erhaltung einer Zufahrtsmöglichkeit für Maschinen und Geräte im Falle künftig notwendig werdender Sanierungsmaßnahmen (Schlammabsaugung etc.) von jeder Verbauung und Bepflanzung freigehalten werden. Sollte in diesen Bereichen eine Einzäunung der Badeparzellen vorhanden oder geplant sein, müssen an diesen Zufahrten versperrbare Tore mit einer Mindestbreite von 3 m errichtet werden, welche mit Einheitsschlössern auszustatten sind. Ein Schlüssel für diese allenfalls zur Errichtung gelangenden Tore ist sowohl bei der Gemeinde, als auch bei der Ortsfeuerwehr zu deponieren.
13. Jedweder Oberflächenwasserzufluß zum Badeteich ist zu vermeiden. Die an den Badeteich unmittelbar angrenzenden Grundflächen sind daher gefällsmäßig so auszugestalten, daß die dort anfallenden Niederschlagswässer versickern und nicht direkt in den Teich einfließen können.
14. Fahrzeuge jedweder Art dürfen in das Erholungsgebiet nur dann einfahren, wenn sie sich in einem derart ordnungsgemäßen Zustand befinden, daß von diesen (etwa durch in den Untergrund einsickerndes Tropföl etc) keine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann.
15. Baulichkeiten jedweder Art, ausgenommen Steg oder Stiegen, dürfen nur ab 1,0 m über HGW (d.i. ab der Kote 181,0 m ü.A) errichtet werden.
16. Die Anzahl der im Projekt ausgewiesenen Badeparzellen darf nicht überschritten werden (max. 230). Jedwede Maßnahme zur Vergrößerung der Anzahl der Badegäste über dieses Ausmaß hinaus, ist im Interesse der Reinhaltung des Grundwassers unstatthaft.
17. Die bereits vorhandenen Höhenfixpunkte (Sonde BI - IV) sind dauernd zu erhalten.

18. Als Kanalrohrleitungen dürfen nur Rohre aus Asbestzement oder Kunststoff verwendet werden.
19. Alle Kanalrohrleitungen sind einer Dichtheitsprobe zu unterwerfen und ist bei der Kollaudierung über jede derselben ein Attest über den anstandslosen Verlauf derselben vorzulegen.
20. Die im großen Teich vorgesehene Unterwasserpumpe ist so abzusichern, daß Badende, vor allem Kinder, in keiner Weise durch den Betrieb derselben gefährdet werden können. Analog gilt diese Forderung auch für den Rohrauslauf im kleinen Teich.
21. Entlang der in der Nordostecke des kleinen Teiches vorgesehenen Spundwände sowie zumindest je 10 m darüber hinaus ist in einer Entfernung von mindestens 1 m landeinwärts der Spundwände eine deutlich erkennbare Markierung (Bojenkette, etc.) anzubringen, und dieser Bereich deutlich als "Nur für Schwimmer" zugelassen zu kennzeichnen.
22. Im Erholungsgebiet ist folgendes untersagt:
 - a) Das Befahren des Teiches mit durch Verbrennungsmotore angetriebene Motorboote;
 - b) die Lagerung jedweder Art von Mineralölen und sonstiger wassergefährdende Stoffe (somit auch Beheizung der Objekte mit flüssigen Brennstoffen);
 - c) das Baden von Hunden und sonstigen Haustieren;
 - d) die Versickerung von Abwässern jeder Art (ausgenommen reine Niederschlagswässer und selbst diese nur in möglichst großer Entfernung vom freien Grundwasser);
 - e) das Aussetzen von Wasserpflanzen, die nach dem Absterben zu einer Verunreinigung des Teichwassers führen können;
 - f) jedwede Behandlung des Teichwassers mit Chemikalien, sei es nun zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Bekämpfung unerwünschten Pflanzenwuchses, zur Bekämpfung von Algen oder von Fischkrankheiten*(Ausnahme nach Bekanntgabe der chemischen Zusammensetzung der allenfalls vorgesehenen Bekämpfungsmittel durch die Wasserrechtsbehörde eventuell möglich);
 - g) das Waschen von Fahrzeugen sowie jegliche Reparaturen an diesen (einschließlich Ölwechsel);
 - h) die Verwendung von Natur- und Kunstdünger wie auch von Pflanzenschutzmitteln und sonstigen Pestiziden auf allen zum Badeteich hin abfallenden Flächen und deren Bepflanzung mit Laubgehölzen.

23. An sämtlichen Einfahrten in das Erholungsgebiet sind wetterfeste Tafeln mit einem deutlichen Hinweis auf die Punkte 14 und 22 sowie dem Hinweis, daß Zuwiderhandlungen mit einem Strafverfahren gemäß § 137 WRG geahndet werden, aufzustellen.
24. Im Erholungsgebiet sind eine ausreichende Anzahl von Müllgefäßen aufzustellen und ist für eine regelmäßige Entleerung derselben, sowie die Abfuhr des Mülls auf eine geeignete Deponie Sorge zu tragen.
25. Jedweder zusätzliche Besatz der beiden Badeteiche mit Fischen ist zwecks Erhaltung der Badewasserqualität untersagt. Ein allfälliger Fischfang darf nur außerhalb der Badezeit zur Verringerung des derzeit vorhandenen Besatzes erfolgen. Eine Fütterung der Fische ist unter allen Umständen verboten.
26. Das Wasser jedes Badeteiches ist jährlich sowohl am Beginn (ca. Mai) als auch am Ende der Badesaison (September/Okttober) durch eine anerkannte Untersuchungsanstalt untersuchen zu lassen, wobei die Probeentnahme von einem Organ der mit der Untersuchung betrauten Anstalt zu erfolgen hat. Die Wasseruntersuchungsbefunde sind jeweils unaufgefordert der Wasserrechtsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1), sowie der Sanitätsbehörden (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung S/5) vorzulegen. Die Proben sind jeweils an mindestens 3 repräsentativen Stellen des großen und an einer Stelle des kleinen Teiches sowohl aus oberflächennahen als auch aus tieferen Wasserschichten zu entnehmen.

Das Wasser ist sowohl im physikalisch-chemischer (Durchsichtigkeit, Temperatur, Sauerstoffgehalt, Wasserstoffionenkonzentration, Gehalt an Kohlenwasserstoffen, sowie Schwefelwasserstoff und Ammonium); in bakteriologischer als auch in biologischer Hinsicht (Planktonzusammensetzung etc.) auf seine Eignung für Badezwecke zu untersuchen.

27. Die Eigentümer der Badeparzellen wären zur Gründung einer Wassergenossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes zu verpflichten. Diesen ist eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides nachweislich auszuhändigen und sind diese besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Nutzung der Badeteiche nur im Rahmen der mit diesem Bewilligungsbescheid erlassenen Bedingungen gestattet ist. Sie sind auch darüber aufzuklären, daß im Falle ungünstiger Wasseruntersuchungsbefunde ein Badeverbot erlassen werden müßte.
28. Der Wasserrechtsbehörde ist die Beendigung der Arbeiten anzuzeigen und ist dieser Anzeige auch ein maßstabgerechter Plan des Erholungsgebietes mit kennzeichnenden Höhen- bzw. Tiefenangaben (auf Grund einer an die Höhenfixpunkte angeschlossenen Vermessung) anzuschließen.

29. Die Wasserrechtsbehörde behält sich Zwischenüberprüfungen ebenso ausdrücklich vor, wie die Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen, für den Fall, daß sich solche im öffentlichen oder im Interesse des Grundwasserschutzes als notwendig erweisen sollten.

C) Beurkundung

Im Sinne des § 111 Abs. 3 WRG 1959 werden die im Verlaufe des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens zwischen der Bewilligungswerberin einerseits und den Grundeigentümern Elisabeth und Heinrich Schmutzer, Christiana und Friedrich Frey, Anna und Imre Remenyi sowie Jessie und Helmut Witting andererseits getroffenen Übereinkommen, welche in der diesem Bescheid angeschlossenen, einen wesentlichen Bestandteil derselben bildenden Beilagen " B₁ bis B₄ " enthalten sind, beurkundet.

II. Teil

Gemäß § 113 WRG 1959 wird die Konkursmasse der Ges.m.b.H "Errichtung des Sport- und Erholungszentrums Reisenberg", vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Kaupa bezüglich des vorgebrachten Einwandes, wonach die Konkursmasse durch das gegenständliche Projekt mit keinerlei Kosten welcher Art immer, sowie mit keinerlei Gebühren, Steuern und Abgaben belastet werden darf, auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

III. Teil

Gemäß §§ 76 ff AVG 1950 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950) wird die Bewilligungswerberin die Wassergenossenschaft "Badesee Erholungszentrum Reisenberg" verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu entrichten, und zwar im Zusammenhalt mit der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-0, für die örtlichen Verhandlungen am 27. August und 17. Dezember 1979

Kommissionsgebühren von S.....5.040,--.....

und der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung,
BGBl. Nr. 53/1968, in der Fassung der Verordnung
BGBl. Nr. 3/1972, Tarifpost 108.a., für die
Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung

eine Verwaltungsabgabe von S.....3.000,--.....

Der Gesamtbetrag von S.....8.040,--.....
ist mittels beiliegenden Zahlscheines binnen 3 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen.

Begründung

Die Erteilung der Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung am 17. Dezember 1979 und die hiebei von dem hydrogeologischen, dem technischen und dem ärztlichen Amtssachverständigen erstatteten Gutachten.

Die in die Verhandlungsschrift aufgenommenen Gutachten lauten:

a) Gutachten des hydrogeologischen Amtssachverständigen:

Nach den vom Projektanten einvernehmlich mit der Abteilung B/3-D auf Grund des verfügbaren und durch Erkundungen ergänzten Materiales erstellten Unterlagen ist im Bereiche der gegenständlichen Teiche nach einer geringmächtigen, oberflächigen Humusschichte ein Sandkieshorizont der bis ca. 2 m unter GOK reicht, vorhanden. Der hiezu liegende Stauer wird von tonigen Sanden gebildet, deren Unterkante unbekannt ist, jedoch auf Grund eines Bodenprofils der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal deutlich tiefer im Vergleich zur geplanten Sohle der Badeteiche angenommen werden kann.

Die durchgeführten Grundwasserspiegel-Einmessungen haben gezeigt, daß die beiderseitige Auswirkung (Absenkung bzw. Aufstau) des Ausgleichswasserspiegels im bestehenden Teich sich nur auf eine relativ geringe Entfernung erstreckt. Daraus wurde vom Projektanten der Schluß gezogen, daß der Geländestreifen, der zwischen bestehender und neuer Grube mit einer Breite von mindestens 100 m verbleiben soll, ausreicht, um eine wesentliche Beeinflussung der bestehenden durch die neue Grube ausschließen zu können. Trotzdem soll innerhalb dieses Streifens in den bestehenden Sandkieshorizont, in der Längsrichtung des Trennstreifens, eine Dichtwand aus bindigem Material eingebracht werden, um zusätzlich eine Aussickerung aus dem bestehenden in den neuen Teich zu verhindern.

Die geplanten Maßnahmen lassen sich wie folgt unterteilen:

- a) Sanierung des bestehenden Teichsystems
- b) Errichtung des neuen Teiches
- c) Fremdwasserzufuhr zu den Teichen aus Grund-, Drainage- oder Bachwasser

ad a) Durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen werden geohydrologische Fragen nicht berührt. Eine Teichvertiefung, in den oben erwähnten Stauer hinein, erscheint im vorgesehenen Maße als unbedenklich.

ad b) Hinsichtlich des Anschneidens des Grundwasserstauers im Bereiche des neuen Teiches gilt das zu a) gesagte. Weiters wird vermerkt, daß eine Beeinflussung öffentlicher Interessen bzw. privater Rechte durch die Errichtung des neuen Teiches im Vergleich zu den durch die bestehende Teichanlage geschaffenen Zustand nicht erwartet wird. Die vorgesehene Dichtwand zwischen den Teichen erscheint ausreichend, um eine wesentliche Beeinflussung des bestehenden Teiches, durch den neuen Teich ausschließen zu können.

ad c) Eine Fremdwasserzufuhr würde zweifellos positiv zu beurteilen sein, jedoch liegen die zur endgültigen Beurteilung notwendigen Untersuchungs- und Beobachtungsergebnisse noch nicht vollständig vor. Eine im bisherigen Verfahren diesbezüglich bereits einvernehmlich mit der Abteilung B/3-D eingeleitete Vorgangsweise wäre weiterzuführen und im Rahmen eines künftigen, gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens zum Abschluß zu bringen.

b) Gutachten des technischen Amtssachverständigen:

Der nachfolgenden Beurteilung des nunmehr vorliegenden Projektes zur Sanierung der konsenslos geschaffenen Grundwasserteiche mit Nutzung als Badeteiche muß die Tatsache vorangestellt werden, daß es sich um einen Zustand handelt, welcher mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln praktisch nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, wobei hinsichtlich eines allfälligen Verfüllungsauftrages zu bedenken wäre, daß damit infolge Ermangelung eines geeigneten Materiales dem Gewässerschutz kaum gedient werden könnte. Das vorgesehene Projekt ist daher als Versuch, unter entsprechenden Auflagen in diesen Teichen eine Badewasserqualität zu erhalten, zu werten. Die im Projekte vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der derzeit teilweise noch nicht vorhandenen Mindestwassertiefen, die Ermöglichung eines besseren Wasseraustausches im kleinen Teich durch Überpumpen von Wasser aus dem großen Teich mit gleichzeitiger geringfügiger Anhebung des Teichwasserspiegels in Niederwasserperioden kann als geeignete Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles angesehen werden. Eine wesentliche Einschränkung bei der Nutzung der beiden Teiche muß aber dahingehend gefordert werden, daß in diesen Teichen keinerlei fischereiliche Nutzung, auch nicht im Sinne einer extensiv betriebenen Sportfischerei, stattfindet. Der gegenwärtig vorhandene Fischbestand kann zumindest vorläufig belassen werden, und wird es von den künftigen Wasseruntersuchungsbefunden abhängen, ob allenfalls eine zusätzliche Vorschreibung gemäß § 33 Abs. 2 WRG in der Richtung erfolgen müßte, daß die Teiche mit Netzen abzufischen sind. Weiters erscheinen Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Wasserentnahme aus dem großen Teich sowie im Bereich der vorgesehenen Spundwände im kleinen Teich als unbedingt erforderlich.

Da eine Reinhaltung der Badeteiche und somit des Grundwassers nur dann praktisch möglich erscheint, wenn, abgesehen von der Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen, alle Grundeigentümer in einer Wassergenossenschaft (allenfalls unter zwangsweiser Einbeziehung Widerstrebender) erfaßt sind, kann von einer Verpflichtung zur Gründung einer derartigen Wassergenossenschaft nicht Abstand genommen werden. Die vorgesehene Wasserentnahme aus dem großen Teich im Ausmaße von maximal 20 l/s und Überleitung desselben in den kleinen Teich stellt zufolge der im Projekt näher dargestellten verhältnismäßig steilen Sickerkurve keine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserspiegellagen in angrenzenden Grundstücken grundwasserstromaufwärts dar.

c) Gutachten des ärztlichen Amtssachverständigen:

Auf Grund des bisher vorliegenden Wasseruntersuchungsergebnisses des Westteichs Mitte ist aus hygienischer Sicht die Qualität des Badewassers bedenklich. Es ist daher vor bescheidmäßiger Bewilligung ein Untersuchungsbefund vorzulegen, welcher eine einwandfreie Badewasserqualität ausweist. Weiters ist zu trachten, daß die Abwasserversorgung in der Weise gestaltet wird, daß keinerlei Verunreinigung des Grundwassers ermöglicht werden kann.

Da somit die öffentlichen Interessen wie auch das Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt sind und die Einschreiterin dem Verhandlungsergebnis zugestimmt hat, bzw. der Einwand des Vertreters der Konkursmasse der Ges.m.b.H "Errichtung des Sport- und Erholungszentrums Reisenberg" auf den Zivilrechtsweg zu verweisen war, konnte die angestrebte Bewilligung erteilt werden.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den bezogenen Gesetzesstellen.

Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 63 AVG 1950 die innerhalb zweier Wochen ab Zustellung beim Amte der NÖ Landesregierung in 1040 Wien, Operngasse 21, schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Dieser Bescheid ergeht an:

~~und zur Kenntnis an:~~

- 1) Abteilung B/3-A (Flußbau) in Wien;
- 2) die NÖSIWAG, NO Siedlungswasserbau AG, Südstadtzentrum 4, 2346 Maria Enzersdorf;
- 3) die Stadtgemeinde Wien, vertreten durch den Herrn Bürgermeister, Rathaus, 1010 Wien;
- 4) Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Kaupa, Hauptplatz 17, 2500 Baden, als Massenverwalter der Ges.m.b.H "Errichtung des Sport- und Erholungszentrums Reisenberg";
- 5) Frau Anna Maria Richter, 2440 Reisenberg Nr. 57;
- 6) die Auffanggruppe Prohaska und Co Ges.m.b.H, Horst Tertl und Andreas Brandstätter, z.H. der Herren Rechtsanwälte Dr. Viktor Wolczik und Dr. Alexander Knotek, Rathausgasse 9, 2500 Baden;
- 7) die Wasserwerksgenossenschaft an der Fischa-Dagnitz etc., z.H. des Obmannes Herrn Ing. A. Polsterer-Kirsch, 2431 Enzersdorf/Fischa;

und zur Kenntnis an:

- 8) Abteilung II/3;
- 9) Abteilung B/4;
- 10) Abteilung S/3;
- 11) Abteilung R/1, als Organ für wasserwirtschaftliche Planungsfragen in NO;
- 12) Gruppe GB/3, (Angelegenheiten des Wasserbaues und Technische Angelegenheiten der Gewässeraufsicht);

- 13) Abteilung B/3-D (Hydrografischer Dienst);
- 14) die Bezirkshauptmannschaft 2500 Baden; mit einer 2. Bescheid-
ausfertigung für den Amtsarzt
- 15) den Herrn Bürgermeister in 2440 Reisenberg;
- 16) die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
- 17) die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft (Handelskammer) für NÖ,
Herrengasse 10, 1014 Wien;
- 18) den Fischereirevierausschuß V, Wiener Neustadt, z.H. des
Obmannes Herrn Dipl.Ing. Hans Kerschbaum, Maria Theresienring 3,
2700 Wr. Neustadt;
- 19) die Wiener Stadtwerke, Wasserwerke Grabnergasse 6, 1060 Wien;
- 20) Herrn Dipl.Ing. Vinzenz Trugina, Johann Teufelgasse 47/24/3,
1238 Wien, als Projektverfasser.

Für den Landeshauptmann

R i e p l

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



PROJEKTSBESCHREIBUNG

1. ALLGEMEINES

1.1 Bezeichnung der Anlage

Sanierungsprojekt der Badeseenlage Erholungszentrum
Reisenberg

1.2 Ortsangabe

Polit. Bezirk: Baden
Gerichtsbezirk: Ebreichsdorf
Marktgemeinde: Reisenberg
Kat. Gemeinde: Reisenberg
Vermessungsbezirk: Baden

1.3 Zweck des Vorhabens

Sanierung der Badeseenlage Erholungszentrum Reisenberg
im Interesse des Grundwasserschutzes

1.4 Bauherr

Wassergenossenschaft
EHZ Badeseer Reisenberg

1.5 Einschlägige Richtlinien

Das gegenständliche Projekt ist nach den "Richtlinien für
den Schutz des Grundwassers bei Entnahme von Sand und Kies
(Haßbaggerung)", herausgegeben vom Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft im August 1975, erstellt.

2. DERZEITIGER ZUSTAND

Bei den beiden Badeteichen der WG. Reisenberg handelt es
sich sowohl hinsichtlich der Errichtung, als auch der Nutzung
momentan um einen konsenslosen Zustand.

Infolge zu geringer Wassertiefen und zu kleiner Wasserober-
flächen kommt es derzeit zu einer zu großen Verminderung der
selbstreinigenden Wirkung des Wassers. Die Folge ist, daß
im mittleren kleinen Teich bereits eine starke hygienische
Belastung aufgetreten ist und die Qualität eines Badewassers

für natürliche Seen nur mehr bedingt gegeben ist (sh. auch Befund im Anhang an den Technischen Bericht).

Die Wasseroberfläche des hufeisenförmigen großen Teiches beträgt gegenwärtig 2,42 ha, die des mittleren kleinen, lediglich 0,87 ha.

3. GEOHYDROLOGISCHE DATEN

3.1 Grundwasserströmungsrichtung

Durch den Aushub von zahlreichen Probegruben und das Einmessen von bestehenden Grundwassersonden und Bewässerungsbrunnen im gegenständlichen Bereich konnte eine im wesentlichen von SW nach SE gerichtete Grundwassermotentialströmung ermittelt werden. Die GW-Strömung erfolgt also parallel zum Reisenbach.

Dieses Ergebnis deckt sich sowohl mit den Angaben des Amtes der NÖ. Landesregierung, Abt. B/3-D-Hydro (sh. auch Gutachten im Anhang an den Technischen Bericht), sowie mit den Ermittlungen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal.

Die Arbeiten wurden am 1979-09-17 durchgeführt.

3.2 Grundwasserspiegelgefälle

Den o.a. Untersuchungen zufolge ergibt sich im Projektierungsbereich ein Grundwasserspiegelgefälle von rd. 2,7 ‰ im unbeeinflussten Zustand.

Auch dieses Resultat deckt sich gut mit dem durch das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. B/3-D-Hydro angegebenen Wert von rd. 2,0 ‰, der aus großräumigen Betrachtungen ermittelt wurde (sh. Gutachten im Anhang).

3.3 Grundwasserspiegellagen

Den Gutachten des Amtes der NÖ. Landesregierung o.a. Stelle (sh. Anhang) können folgende Grundwasserspiegellagen entnommen werden:

HGW (höchster Grundwasserstand): ca. 180,00 m ü.A.

NGW (niedrigster Grundwasserstand): ca. 178,80 m ü.A.

Zusätzlich konnte durch lokale Aufnahmen im Herbst 1979 ein MGW (mittlerer Grundwasserstand) von 179,50 m ü.A. festgestellt werden.

3.4 Durchlässigkeit des Bodens

Um die Durchlässigkeit des Bodens im Bereich des geplanten Vorhabens möglichst genau bestimmen zu können, wurde am 1979-10-25 ein Fickerversuch im ungestörten Boden an Ort und Stelle durchgeführt.

Es wurde dabei ein Fickerschlitz geöffnet, in den Wasser im Ausmaß von rd. 1 l/s gepumpt wurde. Die dabei auftretende Fickerkurve wurde mittels GW-Sonden beobachtet.

Unter Verwendung der Infiltrationsformel

$$S = \pi \cdot k_f \frac{(2 \cdot H \cdot U + U^2)}{\ln \frac{R}{r}}$$

- wobei bedeutet:
- S Sickermenge [m³/s]
 - k_f Durchlässigkeitsbeiwert [m/s]
 - H GW-Spiegelhöhe über Sohle [m]
 - U Überstauhöhe über GWSP [m]
 - R Reichweite der Sickerkurve [m]
 - r Radius der Sickerfläche [m]

konnte folgender Durchlässigkeitsbeiwert ermittelt werden:

Formel umgeformt:

$$k_f = \frac{S \cdot \ln \frac{R}{r}}{\pi \cdot (2 \cdot H \cdot U + U^2)} = \frac{0,001 \cdot \ln \frac{10}{0,2}}{\pi \cdot (2 \cdot 0,28 \cdot 0,42 + 0,42^2)} = \underline{\underline{3,0 \cdot 10^{-3} \text{ m/s}}}$$

Bei diesem Versuch im Felde konnte zugleich eine überschlägige Versickerungsleistung des Bodens im Ausmaß von 0,2 l/s, m² festgestellt werden. Außerdem konnte die Reichweite der Sickerkurve bei einem Überstau von 0,42 m mit rd. 10 m beobachtet werden.

3.5 Grundwasserabstandsgeschwindigkeit

Aufgrund des vorgehend errechneten Durchlässigkeitsbeiwertes des Grundwasserleiters, des unter Pkt. 3.2 ermittelten Spiegelgefälles von 2,3 ‰ und einem angenommenen nutzbaren Porenvolumen von 22 ‰ (entspricht Grobsand - Kies) ergibt sich folgende Abstandsgeschwindigkeit:

$$v = \frac{k_f \cdot J}{p} = \frac{0,003 \cdot 0,0023 \cdot 86400}{0,22} = \underline{\underline{2,7 \text{ m/d}}}$$

(vgl. Angabe NÖ. Landesregierung, Abt. B-7/D-Hydro im Anhang: 3 - 5 m/d aus großräumigen Ermittlungen).

4. TECHNISCHE BESCHREIBUNG

Zur Sanierung der Anlage bzw. Wiederherstellung des geforderten Grundwasserschutzes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

4.1 Spundwand

Infolge zu geringer Breite des kleineren Sees am nördlichen Ende kann derzeit die geforderte Tiefe nicht erreicht werden. Dem entgegenzuwirken wird an dieser Stelle eine Stahlsplundwand auf einer Länge von rd. 105 m gerammt. Nach erfolgter Verankerung mit Ankerplatten oder Verpresskörper wird die Teichsohle auf eine Höhe von 175,50 m ü.A. eingetieft. Die Böschungeneigung oberhalb der Wand beträgt 1 : 4. Unterhalb wird sie 1 : 3 geneigt. Die Sohle in diesem Bereich wird eben in einer Breite von mind. 5 m hergestellt. Das Hochziehen der Böschung unterhalb der Spundung lt. Planbeilage 6 ermöglicht einen kontinuierlichen Übergang auf die bestehende Teichböschung. Um Verletzungen der Badegäste zu verhindern wird auf die Spundwandoberkante ein Rundeisenprofil aufgeschweißt.

4.2 Erweiterung des großen Teiches

Der hufeisenförmige Badesee der derzeit rd. 2,42 ha freie Wasseroberfläche umfaßt, ist im nordwestlichen Bereich noch nicht fertiggestellt. Durch die Erweiterung auf die ursprünglich geplante Größe kann die Seeoberfläche auf 3,4 ha ausgebaut werden. Dies liegt insofern im Interesse des Grundwasserschutzes, da dadurch die geforderte Mindestgröße für Maßbaggerungen erreicht werden kann. Die Wohneinheiten 1 - 6 und 9 - 11 werden demzufolge sinnvollerweise nicht ausgeführt.

(sh. Planbeilage 4)

4.3 Zufahrtsmöglichkeiten

Damit eine entsprechende Zufahrtsmöglichkeit für Rettung, Feuerwehr u. dgl. ständig gewährleistet ist, bleiben bei beiden Teichen die nördlichen Ufer unverbaut. An diesen Stellen, die im Lageplan durch große Pfeile gekennzeichnet sind, ist es möglich bei etwaigen Einsätzen ungehindert an die Wasser-

oberfläche heranzugelangen (Wassern von Booten, Feuerweh-
zufahrt bei event. Unfällen u. dgl.).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit für kleinere Rettungsfahr-
zeuge, bzw. Rettungsmannschaften u.ä. durch zahlreiche Durch-
gänge zwischen den Häuserblöcken, die jeweils eine Mindest-
breite von 3,0 m aufweisen, zur Wasseroberfläche zu gelangen.

4.4 Künstliche Verbindung der Seen

Da die Wasseroberfläche des kleineren Sees nur ca. 0,87 ha be-
trägt, was für eine wirksame Selbstreinigung des Badewassers
entschieden zu wenig ist, muß das Seevolumen künstlich ver-
größert werden. Eine natürliche Verbindung der beiden Teiche
scheidet infolge der Grundbesitzverhältnisse aus.

Es wird in der südlichen Biegung des großen Sees eine Tauch-
pumpe installiert, die über eine Druckleitung eine Wassermenge
von rd. 20 l/s in den kleinen Teich fördert. Diese Menge wird
anschließend entweder durch den Boden oder über eine bereits
bestehende Verbindungsleitung zurück in den großen Badeteich
sickern.

Dimensionierung der Pumpenanlage:

Durch Iteration wurde ermittelt, daß sich bei der Förderung
von 20 l/s ein Überstau von 25 cm im inneren Teich einstellt:

$$J = \frac{h}{L} = \frac{0,25}{60} = 4,1 \text{ ‰} \quad \text{GW-Gefälle}$$

$$h = 25 \text{ cm} \quad \text{..... iterativ ermittelt}$$

$$L = 60 \text{ cm} \quad \text{..... Abstand innerer Teich - äußerer Teich}$$

$$v = \frac{k \cdot J}{p} = \frac{0,003 \times 0,0041 \cdot 2500}{0,22} = 0,20 \text{ m/h}$$

$$k = 3,10^{-3} \text{ m/s} \quad \text{..... Durchlässigkeitsbeiwert}$$

$$p = 22 \text{ ‰} \quad \text{..... Porenvolumen des Bodens}$$

$$v = 0,20 \text{ m/h} \quad \text{..... GW-Abstandsgeschwindigkeit}$$

$$Q = v \cdot F = 0,20 \cdot 0,75 \cdot 480 = 73,6 \text{ m}^3/\text{h}$$

$$F = H \cdot L = 0,75 \cdot 480 \quad \text{..... Fläche d. GW-Leiters}$$

$$H = 0,75 \text{ m} \quad \text{..... Stärke d. GW-Leiters}$$

$$L = 480 \text{ m} \quad \text{..... Länge der Durchströmungsfläche}$$

$$F = \quad \text{..... Durchströmungsfläche}$$

dh: Bei einem Überstau von 25 cm im inneren Teich tritt eine
Rücksickerung in den großen See im Ausmaß von 73,6 m³/h
auf.

Die Fördermenge der Pumpe beträgt 20 l/s
= 72 m³/h (ca. 73,6 m³/h).

Momentan liegt der äußere Grundwasserspiegel infolge der Situierung der beiden Seen zur GW-Strömungsrichtung um 8 cm über dem inneren GW-Stand.

$F_{gr} = 34.000 \text{ m}^2$ Fläche des größeren Teiches
(künftig)

$F_{kl} = 8.800 \text{ m}^2$ Fläche des kleineren Teiches

Bei einer Absenkung von 6 cm im äußeren Teich wird ein Aufstau von 23 cm im inneren Teich erreicht:

$$V = h \cdot F = 0,06 \times 34000 = 2040 \text{ m}^3$$

$h = 6 \text{ cm}$ Absenkung außen

$F = 34.000 \text{ m}^2$ Fläche außen

$V = 2.040 \text{ m}^3$ Wasservolumen bei 6 cm Absenkung

$$h' = \frac{V}{F} = \frac{2040}{8800} = 0,23 \text{ m}$$

$F = 8800 \text{ m}^2$ Fläche innen

$h' = 23 \text{ cm}$ Aufstau innen

Der Überstau von 25 cm ist also erreicht, wenn außen um 6 cm abgesenkt wird (Kote + 8 cm - 6 cm = + 2 cm) und innen um 23 cm aufgestaut wird (Kote ± 0 + 23 cm = 23 cm; 23 cm + 2 cm = 25 cm)

Die Pumpzeit für einen kompletten Austausch des Inhaltes des inneren Teiches beträgt rd. 9 Tage:

$$t = \frac{V}{Q} = \frac{16000 \text{ m}^3}{72 \text{ m}^3/\text{h}} = 222^{\text{h}} \sim 9 \text{ Tage}$$

V Inhalt des inneren Sees

Q Fördermenge der Pumpe

In Zeiten, wo mittlere und höhere Grundwasserstände eintreten, erfolgt der Rückfluß über die bestehende Rohrverbindung aus AZ \varnothing 250 mm.

Sohlkote innen: 179,30 m ü.A.

Sohlkote außen: 179,33 m ü.A.

Gefälle: 1,3 ‰

Dimensionierung der Druckleitung:

$v = 2,1 \text{ m/s}$ gewählte wirtschaftliche Fließgeschwindigkeit

$L = 243 \text{ m}$ Leitungslänge

DN 150 mm gewählter Rohrdurchmesser
J = 8,5 ‰ Reibungsgefälle
Ah = 1,91 m Reibungsverlusthöhe

Die Bemessung der Druckleitung erfolgte mit Hilfe des hydraulischen Rechenschiebers der Wiener Wasserwerke.

Die Leitung wird im Teichbereich in Form von verzinkten Stahlrohren und im Uferbereich aus PVC-Druckrohren verlegt. Die Verlegungstiefe beträgt mindestens 1,20 m.

Im Bereich des Pumpenanschlusses und des Auslaufkopfes werden die Leitungen zur Sicherung gegen Auftrieb mit Klammengewichten beschwert. Der Auslaufkopf besteht aus einem Prallteller zur Energievernichtung und einem engmaschigen Schutzkorb. Durch den Prallteller wird die Entwicklung von größeren Strömungsturbulenzen unterbunden. Der Schutzkorb soll die Badegäste vor Verletzungen an den Auslaufstahlteilen der Leitung bewahren.

Die Tauchpumpe ist ausgelegt auf eine Fördermenge von 20 l/s und eine Förderhöhe von 2,0 m, wobei eine Leistung von rd. 3 kW auftritt. Sie wird an einer Stahlkonstruktion befestigt. Diese Stahlkonstruktion besteht aus 4, in Form eines quadratischen Grundrisses, in die Teichsohle gerammten Stahlprofilen, die durch weitere Stahlstreben mittels Schraub- oder Schweißverbindungen ausgesteift werden. Obenauf wird zur Sicherung gegen Verletzungen der Badegäste eine Plattform befestigt. Rundum erfolgt eine Absicherung durch ein feinmaschiges Gitter.

Die Steuerung der Pumpe erfolgt manuell über eine Schaltzentrale. Die Stromzufuhr zur Pumpe wird durch ein mitverlegtes Unterwasserkabel bewerkstelligt.

4.5 Künstliche Wasserspiegelanhebung

Die Untersuchungen über eine mögliche Wasserspiegelanhebung durch Zubumpen von Fremdwasser sind noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse dieser Versuche werden nach Abschluß der Arbeiten nachgereicht.

4.6 Wasserbefunde

Die Qualität des Badewassers wird durch chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchungen laufend kontrolliert. Die derzeitige Beschaffenheit des Teichwassers ist dem Befund im Anschluß an den Technischen Bericht zu entnehmen und zeigt deutlich die Notwendigkeit der o.a. Maßnahmen auf.

61004/101 H. J. J. Jr.
Plix. 479 1415